

Besondere Bedingung Nr. 2731 Durchgehender Schichtbetrieb

Es ist vereinbart, dass ein durchgehender Schichtbetrieb stattfindet.

Für jene Zeiträume, in denen nicht gearbeitet wird und die länger als 3 Stunden dauern, ist die Bewachung durch einen Wächter wie folgt vereinbart:

Die Betriebsanlage wird durch eine geeignete und zuverlässige Person ständig bewacht, der bestimmte Rundgänge vorgeschrieben sind. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Rundgänge durch den Wächter ist durch ein einwandfreies Kontrollsystem zu gewährleisten.

Mit dieser Bewachung kann auch ein Organ einer behördlich zugelassenen Wachgesellschaft betraut werden, sofern die Bewachung gemäß den obengenannten Vorschriften ausgeübt wird.

Die Vereinbarungen dieser Besonderen Bedingung sind vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe des § 6 VersVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Die Auflassung oder Einschränkung der mit dieser Besonderen Bedingung vereinbarten Maßnahmen stellt auch eine anzeigepflichtige Gefahrenerhöhung im Sinne des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) dar.